

II-9638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/54-6/93

1010 Wien, den 28. April 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

---

Klappe --- Durchwahl

4349 IAB

1993 -04- 30

zu 4544 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider,  
Fischl, Haller, Apfelbeck an den Herrn  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Unfallkrankenhäuser (Nr. 4544/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend möchte ich festhalten, daß der Terminus "öffentlich-rechtliche Krankenanstalten" nicht mit den im Krankenanstaltengesetz vorgesehenen Definitionen korreliert. Öffentliche Krankenanstalten sind Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde; dies bedeutet jedoch nicht, daß der Krankenanstaltsträger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein muß, sondern vielmehr, daß das Unternehmen unabhängig von der Trägerschaft öffentlich zugänglich zu sein hat, und daß eine allgemeine Versorgungsfunktion im öffentlichen Interesse besteht.

Die Unfallkrankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind keine öffentlichen, sondern private gemeinnützige Sonderkrankenhäuser.

Zur Frage 1:

Es trifft zu, daß in den Unfallkrankenhäusern Unfallheilbehandlung mit höchstem medizinischem, technischem und therapeutischem Standard gemäß § 189 ff ASVG erbracht

- 2 -

wird. Durch die Einrichtung von Schichtdienst und die dafür notwendige dienstpostenplanmäßige Vorsorge wurden die für einen "Rund-um-die-Uhr-Dienst" erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Krankenanstalten, deren Rechtsträger der Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist, ressortieren grundsätzlich zum Bundeskanzleramt, was bedeutet, daß ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales auch für das dort zu vollziehende Dienst- und Gehaltsrecht nicht zuständig bin. Bezüglich des Dienstrechtes kann ich lediglich zu Anfragen Stellung nehmen, die sich auf das aus den Dienstordnungen der Sozialversicherungsbediensteten hervorgehende Dienst- und Gehaltsrecht beziehen. Die Dienstordnungen für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs beziehen sich auch auf die im Krankenpflagedienst tätigen Angestellten (Pflegepersonal, DO.A), für Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs gilt die DO.B.

Zu den Fragen 2 und 3:

Wie ich schon zu Frage 1 erwähnt habe, richtet sich das Dienst- und Besoldungsrecht in privaten Krankenanstalten nach den genannten Dienstordnungen. Die Besoldung der Bediensteten in den Unfallkrankenhäusern erfolgt entsprechend den gemäß § 31 Abs.3 ASVG erlassenen Dienstordnungen. Je eine Kopie der Gehaltsschemata für Ärzte und Pflegepersonal liegen zur gefälligen Information bei.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen möchte ich ergänzend ausführen, daß auf Arbeitnehmer in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften sowie bestimmter Stiftungen, Fonds und Anstalten das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1979, das im Gegensatz zu den dienstrechtlichen Vorschriften eine Begrenzung der Überstunden enthält, nicht zur Anwendung kommt. Das Arbeitszeitgesetz gilt jedoch nicht nur

- 3 -

für die Unfallkrankenhäuser der AUVA, sondern für sämtliche Krankenanstalten "privater" Rechtsträger, z.B. auch für konfessionelle Krankenanstalten. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine Normalarbeitszeit von 8 bzw. 9 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich vor. Für Arbeitnehmer in diesen Krankenanstalten können durch Kollektivvertrag, mangels Vorliegen eines solchen durch das Arbeitsinspektorat über das übliche Ausmaß hinaus Überstunden zugelassen werden, wobei die Tagesarbeitszeit 13 und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten darf. Dies gilt jedoch nur für Angehörige von Gesundheitsberufen. Dazu zählen jedenfalls Ärzte, medizinisch-technisches Personal, der Krankenpflegefachdienst sowie die Pflegehelfer. Für die übrigen Arbeitnehmer, insbesondere die Verwaltungsangestellten, kommen die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zur Anwendung.

Die übrigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz gelten jedoch für alle Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger. Dies gilt auch für die durch Art. V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 eingeführten Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal.

Zu den Fragen 4 und 6:

Wie mir die AUVA mitteilte, trifft es nicht zu, daß "Rund-um-die-Uhr-Dienst" und dem Arbeitszeitgesetz entsprechende Arbeitszeitbedingungen ohne Mehrkosten möglich sind. Allein im ärztlichen Bereich beträgt der durch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes erforderliche zusätzliche Aufwand rund S 60 Mio. p.a.. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Unfallkrankenhäuser wird ebenso wie die Investitionen von der AUVA aus den Unfallversicherungsbeiträgen getragen.

- 4 -

Zur Frage 5:

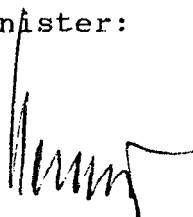
Zu dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß der Arbeitnehmerschutz für die Bediensteten in den Betrieben der Gebietskörperschaften als Angelegenheit des Dienstrechtes nicht in meine Ressort-Zuständigkeit fällt.

Zur Frage 7:

Ich möchte zunächst - aus Gründen der fehlenden Kompetenz - richtigstellen, daß in meinem Geschäftsbereich weder Analysen noch Vorschläge betreffend die Organisation von Krankenanstalten vorliegen. Die AUVA wird sich jedoch jederzeit gerne bereit erklären, dem Herrn Bundeskanzler bzw. dem Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz - auf Wunsch - Organisationskonzepte zur Verfügung zu stellen. Was den Kostenaufwand des "Rund-um-die-Uhr-Dienstes" betrifft, darf ich auf die Beantwortung der Fragen 4 und 6 verweisen und lediglich nochmals betonen, daß hierbei sehr wohl ein hoher Mehrkostenaufwand entsteht.

Beilagen

Der Bundesminister:



**BEILAGEN**

Nr. 4544/J

1993-03-26

## A n f r a g e

der Abg. Dr. Haider, Fischl, Haller, Apfelbeck  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Unfallkrankenhäuser

In der Dringlichen Anfrage vom 10.3.1993 verwies der Erstunterzeichner auf den im Gegensatz zu vielen österreichischen Krankenhäusern funktionierenden Rund-um-die-Uhr-Dienst in den Unfallkrankenhäusern der AUVA.

In seiner Anfragebeantwortung stellte der Bundeskanzler in Abrede, daß eine solche funktionierende Organisation auf Krankenhäuser übertragen werden könne, die nicht nur der Unfallchirurgie dienen, sondern auch andere Abteilungen aufweisen. Demgegenüber bestätigte der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses, daß "in den Unfallspitälern der AUVA durchaus ohne Mehrkosten ein guter Standard der Arbeitsbedingungen möglich ist, der anderswo auch eingehalten werden könnte. Man soll es sich zum Vorbild nehmen."

Im Interesse der Patienten, Beitrags- und Steuerzahler, die an den Mißständen des Spitalswesens leiden, gilt es, diese interessanten Auffassungsunterschiede zweier Koalitionspartner genauer zu analysieren, um nach Jahrzehnten der gesundheitspolitischen Versäumnisse doch noch Spitalsreformen herbeizuführen, die diesen Namen verdienen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Worin bestehen die wesentlichen organisatorischen Unterschiede zwischen den Unfallkrankenhäusern der AUVA und anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten, die in den ersteren einen Rund-um-die-Uhr-Dienst möglich machen ?
2. Worin bestehen die wesentlichen Unterschiede zwischen den Unfallkrankenhäusern der AUVA und anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten in den Arbeitsbedingungen für Ärzte, medizinisches und sonstiges Personal ?
3. Worin bestehen die wesentlichen Unterschiede zwischen den Unfallkrankenhäusern der AUVA und anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten in den Besoldungsbedingungen für Ärzte, medizinisches und sonstiges Personal ?

4. Kann Ihr Ressort die Aussage des Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses bestätigen, daß "in den Unfallspitälern der AUVA durchaus ohne Mehrkosten ein guter Standard der Arbeitsbedingungen möglich ist, der anderswo auch eingehalten werden könnte. Man soll es sich zum Vorbild nehmen" ?
5. Was werden Sie als für den Schutz der Arbeitnehmer im Gesundheitswesen zuständiger Bundesminister unternehmen, damit auch in anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten endlich ein guter Standard der Arbeitsbedingungen erreicht wird ?
6. Welche Möglichkeiten sehen Sie, daß dieser Standard auch in anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten ohne Mehrkosten erreicht werden kann ?
7. Werden Sie die Analysen und Vorschläge Ihres Ressorts bzw. die von den Unfallspitälern der AUVA entwickelte Organisation dem Bundeskanzler als Träger der gesundheitspolitischen Koordinationskompetenz möglichst rasch unterbreiten, damit er nicht weiterhin der irrigen Ansicht frönt, die Unfallspitäler der AUVA könnten von den anderen öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten nicht zum Vorbild genommen werden ?

Kopie an:

Büro	<input checked="" type="checkbox"/>	SL I	<input checked="" type="checkbox"/>	S. II	<input checked="" type="checkbox"/>
Ansprechender	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/A	<input checked="" type="checkbox"/>	S. III	<input checked="" type="checkbox"/>
GRA	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/B	<input checked="" type="checkbox"/>	S. IV	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	GL I/C	<input checked="" type="checkbox"/>	S. V	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	AL I/B/6	<input checked="" type="checkbox"/>	S. VI	<input checked="" type="checkbox"/>

# Gehaltsschemata A und B für Ärzte

gültig ab 1. Jänner 1993

Gehaltsschema A für die in § 35 Abs. 2 Z.1 lit. a angeführten Ärzte				Gehaltsschema B für die in § 35 Abs. 2 Z.1 lit. b angeführten Ärzte				
BEZUGS- STUFE	A III	A II	A I	B V	B IV	B III	B II	B I
	1,830	1,830	1,830	1,328	1,463	1,742	1,625	1,695
1	31,514	33,344	37,004	27,399	33,381	39,965	42,756	44,513
2	33,344	35,174	38,834	28,727	34,844	41,707	44,381	46,208
3	35,174	37,004	40,664	30,055	36,307	43,449	46,006	47,903
4	37,004	38,834	42,494	31,383	37,770	45,191	47,631	49,598
5	38,834	40,664	44,324	32,711	39,233	46,933	49,256	51,293
6	40,664	42,494	46,154	34,039	40,696	48,675	50,881	52,988
7	42,494	44,324	47,984	35,367	42,159	50,417	52,506	54,683
8	44,324	46,154	49,814	36,695	43,622	52,159	54,131	56,378
9	46,154	47,984	51,644	38,023	45,085	53,901	55,756	58,073
10	47,984	49,814	53,474	.	.	55,643	57,381	59,768
11	49,814	51,644	55,304	.	.	57,385	59,006	61,453
12	51,644	53,474	57,134	.	.	59,127	60,631	63,158
13	53,474	55,304	58,964	.	.	60,869	62,256	64,853
14	55,304	57,134	60,794	.	.	62,611	63,881	66,548
15	57,134	58,964	62,624	.	.	64,353	65,506	68,243
16	58,964	60,794	64,454	.	.	66,095	67,131	69,938
17	60,794	62,624	66,284	.	.	67,837	68,756	71,633
18	62,624	64,454	68,114	.	.	69,579	70,381	73,328

# Gehaltsschema für das Pflegepersonal

## gültig ab 1. Jänner 1993

BE- LUGS- STUFE	IA	IB	IC	IIA	IIB	IIC	IIIA	IIIB	IIIC	IVA	IVB
	494	575	649	779	816	973	1,021	1,081	1,102	1,177	1,253
a	12,670	13,339	□	□	□	□	□	□	□	□	□
b	13,164	13,914	□	□	□	□	□	□	□	□	□
c	13,658	14,489	□	□	□	□	□	□	□	□	□
1	14,152	15,064	15,189	18,246	18,428	19,278	19,580	20,015	20,581	21,365	22,147
2	14,646	15,639	15,838	19,025	19,244	20,251	20,601	21,096	21,683	22,542	23,400
3	15,140	16,214	16,487	19,804	20,060	21,224	21,622	22,177	22,785	23,719	24,653
4	15,634	16,789	17,136	20,583	20,876	22,197	22,643	23,258	23,887	24,896	25,906
5	16,128	17,364	17,785	21,362	21,692	23,170	23,664	24,339	24,989	26,073	27,159
6	16,622	17,939	18,434	22,141	22,508	24,143	24,685	25,420	26,091	27,250	28,412
7	17,116	18,514	19,083	22,920	23,324	25,116	25,706	26,501	27,193	28,427	29,665
8	17,610	19,089	19,732	23,699	24,140	26,089	26,727	27,582	28,295	29,604	30,918
9	18,104	19,664	20,381	24,478	24,956	27,062	27,748	28,663	29,397	30,781	32,171
10	18,598	20,239	21,030	25,257	25,772	28,035	28,769	29,744	30,499	31,958	33,424
11	19,092	20,814	21,679	26,036	26,588	29,008	29,790	30,825	31,601	33,135	34,677
12	19,586	21,389	22,328	26,815	27,404	29,981	30,811	31,906	32,703	34,312	35,930
13	20,080	21,964	22,977	27,594	28,220	30,954	31,832	32,987	33,805	35,489	37,183
14	20,574	22,539	23,626	28,373	29,036	31,927	32,853	34,068	34,907	36,666	38,436
15	21,068	23,114	24,275	29,152	29,852	32,900	33,874	35,149	36,009	37,843	39,689
16	21,562	23,689	24,924	29,931	30,668	33,873	34,895	36,230	37,111	39,020	40,942
17	22,056	24,264	25,573	30,710	31,484	34,846	35,916	37,311	38,213	40,197	42,195
18	22,550	24,839	26,222	31,489	32,300	35,819	36,937	38,392	39,315	41,374	43,448